Klaus D. Ebert
Otto-Rosenberg-Str. 10
12681 Berlin
Tel. +49 160 -------------

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Strafanzeige

1. gegen eine deutsche namentlich nicht bekannte Behörde / Organisation mit Sicherheitsaufgaben wegen **Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 5 VstGB), Verleitung zur Falschaussage (§ 160 StGB), Anstiftung (§ 26 StGB) sowie der Gründung einer kriminellen Vereinigung (§ 129a StGB)**

2. Dr. Monika Keske Direktorin aD des AG Bad Urach, Staatsanwältin Diewald, Staatsanwalt Maier (Staatsanwaltschaft Passau), Staatsanwälte Dr. Trück, Freyer, (Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart), LOStA Vollmer, Staatsanwältin Hölscher, Dr. Werner , OOA'in Fitzner (Staatsanwaltschaft Tübingen, OOA Jauch (Staatsanwaltschaft Rottenburg), Staatsanwalt Hochstein, (Staatsanwaltschaft Stuttgart), Oberstaatsanwalt Bach (Staatsanwaltschaft Ellwangen) **wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Rechtsbeugung (§ 339 StGB)** und **Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB).**

3. Richterin Herrmann, Richter Zenger (Amtsgericht Straubing), Richter Rückdäschel (Landgericht Regensburg), Richter Hutsch (Amtsgericht Passau), Richterin Rosch-Grätz, Richter Kahl, Richter Macco (Oberlandesgericht Stuttgart), Wolfgang Hainzlmayr (Landgericht Passau), Vors. Richter Fleischer, Dr. Hilti (Verwaltungsgericht Regensburg), Frau Hoffmann, Vorsitzende Richterin der 94. Kammer des Sozialgerichtes Berlin **wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB)** und soweit Ermittlungen einen entsprechenden Sachverhalt ergeben **wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a)**

4. Dr. med. Heinz Peter S-------, 70178 Stuttgart, Marienplatz 8, Dr. med. Bernhard W----, 70191 Stuttgart, Nordbahnhofstr. 61, Dr. med. Susanne L----, Bezirksklinikum Mainkofen, Abt. Forensische Psychiatrie, Mainkofen 5, 94469 Deggendorf, Dr. med. R-- und Frau Dr. med. Undine L---, Station 155 der Charité Mitte, Dr. med. J. A------ (Chefarzt), Dr. med. G. D----- (Oberarzt) und Dr. med. M. D------ (Stationsarzt) des St. Hedwig Krankenhauses Berlin, Dr. med. Anna-Luise R------, Neue Steinmetzstr. 6, 10827 Berlin,

   Andrea W---- (ARGE Straubing Bogen, Bahnhofstr. 21b, 94327 Bogen), Herr W------ (70178 Stuttgart, Hauptstätterstr. 87, Job Center Stuttgart) Jörg D---- (Vorsitzender Petitionsausschuss, Konrad-Adenauer-Str. 3, 70173 Stuttgart), Kriminaloberrat S--------, Winfried J----- (Polizeidirektion Reutlingen, Kaiserstr. 99. 72764 Reutlingen), Herr R----- (70372 Stuttgart, Taubenheimstraße 85, LKA Baden Württemberg), Klaus P-------- (94032 Passau, Kriminalpolizeiinspektion), Frau K---- (Job Center Stuttgart, Hauptstätterstr. 87, 70178 Stuttgart), Frau I----- (Job Center Stuttgart, Hauptstätterstr. 87, 70178 Stuttgart) Karin

S--------- (ARGE Straubing Bogen, 94327 Bogen), Herr Hen R---- und Frau Syvia H---- (Bezirksamt Berlin Lichtenberg, Alt-Friedrichsfelde 60, Haus 2, 10315 Berlin), Norbert S------ (Stadtmission Berlin, Turmstr. 35a, 10551 Berlin).

Rechtsanwältin Andrea K---------- (70178 Stuttgart, Rotebühlplatz 1), Rechtsanwalt Werner Heinz G------ (Kanzlei Dr. Braitinger & G------, Kaiserstr. 50, 72764 Reutlingen), Rechtsanwalt Wolfgang F------------, Spitalhofstraße 94, 94032 Passau, Rechtsanwältin Petra H------ (Unterer Sand 15, 94032 Passau), Rechtsanwalt Klaus S------- (Unterer Sand 15, 94032 Passau), Rechtsanwalt Bruno F--- (Ludwigstraße 1 94032 Passau), Rechtsanwältin Kathrin R----- (Bundesallee 39 - 40a, 10717 Berlin)
wegen Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)

5. Dipl. Med. H. --------------, Scherzzentrum Berlin, Schönhauser Allee 172 a, 10435 Berlin wegen Beteiligung an einem **Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 5 VstGB)** durch aktive Körperverletzung **(§ 223 StGB)** in einem besonders schweren Fall und **Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)**.

6. Die Betreiber des Wohnheims Hellersdorfer Weg 33, 12689 Berlin wegen **Verletzung des Privatgeheimnisses** (**§ 203 StGB)** und **Sachbeschädigung (§ 303 StGB)**

7. Wohnheim Neustart GmbH, Otto-Rosenberg-Str. 10, 12681 Berlin wegen **Verletzung des Privatgeheimnisses** (**§ 203 StGB)**, Körperverletzung **(§ 223 StGB)** und **Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)**.

8. Stadtverwaltung 72555 Metzingen wegen **Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)**.

Sachverhalt:

Für mich erkennbar angefangen hat alles mit der Hausdurchsuchung am 28.09.2006 bei der sich der leitende Kriminalbeamte Winfried J------benahm als könnte ich versuchen jemanden umzubringen (sich offensichtlich deshalb nie weiter als einen Schritt von mir entfernte). Bis heute vollkommen unverständlich war das Verhalten meiner ehemaligen Lebensgefährtin Diana S---------, die mit Angst verzerrtem Gesicht zu mir sagte „Klaus ich habe Angst, Angst um mein Leben“ als ich ihr (als Konsequenz aus ihrer fristlosen Kündigung) die Schlüssel übergab. Auf meine Frage an KHK J----- wie die Stadt Metzingen meine Unterbringung vorgestellt habe bekam ich zur Antwort „die Stadt Metzingen geht davon aus, dass jeder Mensch in ihrem Alter Freunde und Bekannte hat die bereit sind sie aufzunehmen“.

Bei der Fahrt zum Polizeirevier Reutlingen nach der Durchsuchung sagte der KHK J--- irgendetwas, das mich zum Lachen brachte. Er fuhr erbost herum und schnauzte mich mit den Worten „ihnen wird das Lachen schon noch vergehen, denn auf sie wartet ja auch noch ein großes Drogenverfahren in Frankfurt“ was der Auslöser von schallendem Gelächter meinerseits war, weshalb mich Herr KHK J----- ziemlich verständnislos ansah. Ich erklärte ihm, dass ich zwar in meiner Jugend große Mengen Drogen konsumiert hatte, dass aber zu einer Zeit war in der die deutsche Polizei gerade erst zu lernen begann wie man das Wort Droge schreibt, denn es betraf den Zeitraum von ca. 1966 bis 2004 und seitdem nicht mehr.

Da Frau S----------- sich geweigert hatte mir Geld zu geben stand ich in Folge des rechtswidrigen Verhaltens der Stadt Metzingen nach der Vernehmung bei der Kripo Reutlingen mit 100 € auf der Straße. Aufgrund der besonderen Lebensumstände innerhalb der Beziehung mit Frau Diana

S----------- gab es in Baden-Württemberg keine solchen Bekannten die bereit gewesen wären mich einfach mal so schnell aufzunehmen, weshalb mir in dieser für mich verwirrenden Situation nur übrig blieb meine ehemalige Lebensgefährtin in Niederbayern anzurufen. Sie war natürlich sofort bereit mich aufzunehmen weshalb ich dann mit dem Zug nach Passau fuhr. In den folgenden Wochen ging ich immer noch davon aus, dass sich das Ganze schnell aufklären würde, dass sich als Irrtum herausstellen sollte.

Anfänglich wurde Frau S----------- von der Rechtsanwältin D------ D---- vertreten, die sehr schnell eine Verlängerung des Platzverweises angekündigt hat. Offensichtlich hatte sich bei den polizeilichen Ermittlungen schnell herausgestellt, dass die Vorwürfe, die letztendlich zu dem rechtswidrigen Verhalten der Stadt Metzingen bezüglich meiner Unterbringung geführt hatte, falsch gewesen waren, weshalb eine Verlängerung des Platzverweises durch die Stadt nicht erfolgte. Offensichtlich war Frau D------ D---- auch nicht bereit, das für mich damals noch nicht erkennbare „schmutzige Spiel“ irgendeines deutschen Dienstes mitzuspielen, denn Frau S----------- wechselte zu der (bei Kriminellen) beliebten Kanzlei W---- und K--------.

Offensichtlich war bereits den Mitwirkenden nach kürzester Zeit klar, was man mit mir vorhatte denn ich bekam von einer Bekannten von Frau S----------- in einem Forum den für mich damals unverständlichen Hinweis „das Einzige was du tun kannst ist – fang ein neues Leben an, lebe unabhängig“.

In der Folgezeit (gegen Ende 2006) erfuhr ich, dass Frau S----------- durch ihre neuen Anwälte Urach einen Gewaltschutzbeschluss beantragt hatte. Ich versuchte von einem Bekannten (Reifenhändler) mit einschlägigen Erfahrungen zu erfahren welcher Anwalt denn gut sei. Ohne an dieser Stelle darauf einzugehen bei welchen rechtlichen Problemen ihm wie geholfen worden war, war sein Rat mich an Rechtsanwalt Werner Heinz G------ aus der Kanzlei Braitinger und G------ Reutlingen zu wenden. Die Beiordnung von Herrn G------ wurde bei AG Bad Urach beantragt und auch bewilligt. Im Nachhinein betrachtet hätte mir schon früher auffallen müssen, dass Herr G------ sich nicht tatsächlich für mich, meine Rechte / Interessen einsetzte. Nach rund 7 Monaten kam es zu einem ersten persönlichen Gespräch mit Herrn G------ bei dem er mehrfach ziemlich nachdrücklich zu mir sagte „**haben sie doch Vertrauen, haben sie Geduld**“. Bei dieser Gelegenheit bekam ich auch den beschlagnahmten Computer so schwer beschädigt zurück, dass eine Verwendung nicht mehr möglich war (was bei oberflächlicher Betrachtung jedoch nicht erkennbar war).

Als ich Monate später die Nase von den unverständlichen Vorfällen / Verzögerungen voll hatte beantragte ich beim Jobcenter Passau die Förderungen einer Existenzgründung als Journalist (da ich früher schon als Journalist gearbeitet hatte). Ich bekam vom Jobcenter auch die Zusage der Kostenübernahme für ein Auto (vermutlich allerdings nicht wegen der Existenzgründung, sondern wegen der abgelegenen Wohnlage). Da ich schon damals schwerbehindert war beantragte ich beim zuständigen Integrationsamt in Landshut ein Darlehen für die entsprechende Ausrüstung, die mir mit fadenscheinigen Begründungen verweigert wurde. Eine Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg wurde ohne mündliche Verhandlung zu meinen Ungunsten abgewürgt. In der selben Zeit hatte ich einen Blog „Worte sind wie Waffen“ ins Internet gestellt in dem ich über das was ich damals den Fall Metzingen nannte schrieb. Um behördliche Auskünfte zu dem Fall zu bekommen hatte ich mich, wie üblich bei den entsprechenden Behörden als Journalist akkreditiert was mein Anwalt sinngemäß mit „das war keine gute Idee“ kommentierte. Neben dem besagten Blog gab es dann noch eine Seite „Redaktionsbüro Ebert“ auf der ich Soft- und Hardware Rezensionen veröffentlichte, da man mir ja die Ausrüstung für die ursächlich geplante Pressefotografie verweigert hatte, ich aber aus meiner Persönlichkeit heraus nicht längerfristig untätig sein kann. Als ich im Rahmen des gesetzlich zulässigen begann z.B. über eine von Frau Diana S--------- und

ihrer Familie gemeinsam begangene Straftat zu schreiben und anonymisierte Beweise veröffentlichte hatte ich plötzlich täglich das LKA Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium usw. auf meiner Seite. Da mich das Ganze vollkommen fertig machte fuhr ich am Samstag den 5.04.2008 nach Metzingen um dort wo alles angefangen hatte mein Leben zu beenden. Bedauerlicherweise wurde ich gefunden und nach Bad Urach ins Krankenhaus gebracht. Die Stationsschwester der Intensivstation telefonierte mit Frau Sabine E-------- in Niederbayern (bei der ich ja noch gemeldet war). Die Stationsschwester sagte zu ihr (einer ehemaligen OP Schwester), dass ihr ja wohl klar sei, dass ich nach meiner Entlassung wie in solchen Fällen üblich in die geschlossene Psychiatrie kommen würde. Da ich vor meiner Fahrt nach Metzingen den von mir genutzten Computer so programmiert hatte, dass er automatisiert Faxe über den Hintergrund meines zu dem Zeitpunkt bereits vollzogenen Suizides an diverse Redaktionen verschickte und sich anschließend vollständig löschte. Unter anderem hatte sich der Focus für den Fall interessiert, sich mit verschiedenen Menschen die etwas wissen konnten in Verbindung gesetzt. Entgegen allen medizinischen Regeln wurde ich am folgenden Mittwoch den 09.04.2008 unter Zuhilfenahme eines externen Psychiaters mit der Begründung „es handle sich um einen Appellativen Suizidversuch“ aus dem Krankenhaus entlassen (man sollte besser sagen rausgeworfen). Ich fuhr mit dem Bus von Bad Urach nach Metzingen, stieg in mein Auto und fuhr nach die ~ 350 km nach Wegscheid. Ich kann mich nicht an eine einzige Minute der Fahrt erinnern und muss als ich ankam in einer grausamen Verfassung gewesen sein, denn Frau E-------- dachte (wie sie mir später sagte) hoffentlich behält er keine bleibenden Schäden. Irgendwann in dieser Zeit in Niederbayern wurde ich wegen einem angeblich begangenen Sozialbetrug angeklagt und da es keine reguläre Verhandlung war ging ich in Berufung. Bei der Berufungsverhandlung beim Landgericht Passau beanstandete ich, dass man mir die Beiordnung eines Rechtsanwaltes verweigert hatte obwohl gesetzlich vorgesehen was der vorsitzende Richter damit begründete, dass ich in der Lage sei mich selbst zu verteidigen. Nachdem auch das Urteil zu meinen Ungunsten ausfiel und ich verkündet hatte, dass ich in Revision gehen würde sprach mich der vorsitzende Richter Wolfgang Hainzlmayr nach der Verhandlung außerhalb des Gerichtssaales an und fragte mich ob er mir einen Rat geben dürfe. Nachdem ich nichts dagegen einzuwenden hatte sagte er mit beinahe verschwörerischen Tonfall, dass ich auf die Revision verzichten solle, da ich unter keinen Umständen erfolgreich sein würde und „**das Ganze**“ nur unnötig in die Länge ziehen würde.

Nach den vielen nicht nachvollziehbaren Ungereimtheiten war ich an einem Punkt, an dem ich eine gerichtliche Aufklärung erzwingen wollte und entschloss mich zu einem radikalen Schritt in Form eines gewagten Postings. Die Internetauftritte wurden auf den Servern eines Offshore Hoster betrieben und durch eine trusted Domain geschützt bei der man ohne einen (US-amerikanischen) Gerichtsbeschluss nicht erfährt, wer der Inhaber ist. Circa 7 Tage nach einer erneuten Hausdurchsuchung, bei der nicht nur mein voll verschlüsselter Rechner beschlagnahmt wurde, sondern man z. B. auch Frau Sabine E-------- rechtswidrig die Telefonanlage demontierte, meldeten plötzlich alle 3 Domains die auf 3 getrennten Servern lagen einen nicht nachvollziehbaren Datenbank Fehler. Unerklärlich war das schon deshalb, weil der Betreiber laut seinen Geschäftsbedingungen täglich ein Backup aller Seiten erstellt. Ab diesem Zeitpunkt antwortete der Support weder auf Mails noch war er telefonisch erreichbar. Bis zu diesem Punkt hätte man ja noch an Zufall glauben können, doch als ca. eine Woche später kein einziger Eintrag mehr bei Google zu finden war, war klar, dass hier mit sehr viel Macht eingegriffen worden war, denn auch in einer Wayback Machin_war kein einziger Eintrag mehr zu finden. Dem Hoster wäre es ziemlich gleichgültig gewesen, wenn ein deutscher wie auch immer gearteter Dienst in den USA mit dem Wunsch angerufen hätte, die Seiten aus dem Netz zu nehmen, weil sie angeblich eine ach so wichtige Ermittlung behindern würde. Selbst ein nicht-Verschwörungstheoretiker kann nur zu dem Schluss kommen, dass dort irgendein amerikanischer Dienst geholfen haben muss, denn nur so war ein „Porno“ Hoster dazu zu bewegen seinem Kunden in den Rücken zu fallen.

Da Frau E-------- psychisch krank war und das Ganze kein Ende zu nehmen schien entschloss ich mich gezwungenermaßen an einem 24.12.2008 Niederbayern zu verlassen um wieder nach Baden-Württemberg zu gehen. Dort kam ich erstmal in einem widerlichen Wohnheim in der Nordbahnhofstrasse in Stuttgart unter. Da man mich nicht so schnell mundtot machen kann, war schnell eine neue Seite im Netz. Als ich dort ziemlich zu Anfang

> *Um weitere Nervositäten im Keim zu ersticken verspreche ich, mich bezüglich meiner weiteren Aktivitäten so gesetzeskonform zu verhalten, wie es mir die in den Fall Metzingen involvierten Mitglieder der Judikative und der Exekutive in den vergangenen 28 Monaten vorgelebt haben, da ich davon ausgehe, dass man dieses in einem Rechtsstaat ja als vorbildlich bezeichnen kann.*

früh morgens in einem Internetcafé geschrieben hatte wurde es fast schon lächerlich, denn ich war noch nicht ganz in meinem Zimmer zurück, dass zwei männliche Personen das Zimmer in dem ich untergebracht war und hielten mir einen Dienstausweis des LKA Baden-Württemberg unter die Nase. Sie teilten mir mit, dass es ihre Aufgabe sei, mich so lange festzuhalten bis jemand (namentlich nicht benannter) kommen würde um mit mir zu reden. Nach ca. 2 Stunden und etlichen Telefonaten sagten sie mir, dass besagte Person nicht kommen würde und baten mich sie zum Polizeirevier zu begleiten. Auf der Fahrt dorthin sagte der eine der Beiden, dass für den Fall der Herr R----- vom LKA und Herr B-------- vom Dezernat 1.6 des Polizeipräsidiums zuständig seien. Von beiden bekam ich die jeweiligen Telefon Nummern. Wie ich später zufällig entdeckte ist Herr B-------- für den polizeilichen Staatsschutz tätig. Nach einiger Wartezeit fuhren die beiden LKA Beamten mit mir in eine Psychiatrische Klinik (weil ich angeblich Selbstmord gefährdet sei). Nach einem ausführlichen Gespräch mit dem Psychiater entschuldigte sich dieser bei mir mit dem Kommentar „seien sie mir bitte nicht böse, dass ich keine Zeit mehr habe aber auf mich warten Patienten die mich tatsächlich brauchen". Die beiden LKA Beamten fuhren mich notgedrungen wieder ins Wohnheim. Am 23.01.2009 erschienen in dem Wohnheim zwei Polizisten, als ich gerade in dem Gemeinschaftsraum war. Als mir andere Bewohner dieses mitteilten ging ich zu meinem Zimmer und fragte die Beamten wie ich ihnen helfen könne. Sie Fragten mich „sind sie Herr Ebert" was ich natürlich bestätigte was zur Folge hatte, dass der männliche Beamte erklärte, dass ich dann vorläufig festgenommen sei. Nachdem ich ein paar Sachen eingepackt hatte fuhren wir zum naheliegenden Polizeirevier. Dort teilte man mir mit, dass man auf den Haftbefehl warten würde der nach ca. einer Stunde per Fax vom **LKA Bayern** (+49-89-12\22059 BLKA STB 2 KDD) kam und als Grund eine angeblich nicht bezahlte Geldstrafe angab (zu der ich nie eine Forderung erhalten hatte und die ich in einem Rechtstaat in Folg meiner wirtschaftlichen Situation auch per Raten hätte zahlen dürfen). Zwei Tage vor Ende der Haft (die Entlassung war schon vorbereitet) wurde ich vollkommen unerwartet einem Haftrichter beim AG vorgeführt der mir einen Haftbefehl der Staatsanwaltschaft Passau eröffnete und mich gleich darauf hinwies, dass ich mir jeden Widerspruch bei ihm ersparen könne, da er den Haftbefehl unter keinen Umständen außer Vollzug setzen würde. Die Folge dieses Haftbefehls war, dass ich per Schub von Rottenburg nach Passau verlegt wurde. Dort wurde mir der Strafverteidiger Bruno F--- beigeordnet. Obwohl ich ihn mehrfach aus der Haft angeschrieben habe, sah ich ihn in den fast 6 Monaten Haft in Passau nicht ein einziges Mal (obwohl seine Kanzlei nur ca. 400 Meter von der JVA Passau entfernt ist) und bekam auf meine Schreiben auch keinerlei Antwort. Kurz vor dem ersten möglichen Zeitpunkt für einen Haftprüfungstermin wurde ich vollkommen unerwartet aus der U-Haft entlassen. Ich fuhr nach einem kurzen Zwischenstopp zurück nach Stuttgart und kam dort in einem einigermaßen akzeptablen Wohnheim unter.

Da mir Untätigkeit ein Greul ist, meine Firma Präsenz im Netz Ltd. und ihr Produkt Accomodo (das zum Zeitpunkt der Firmengründern Ende 2004 aber auch noch 2006 ein wirtschaftlich vergleichbares Potential wie Facebook oder Google besaß) behördlich vernichtet worden war suchte ich nach einer Alternative. Diese fand ich in einer Vertriebsmöglichkeit für Produkte eines Freundes, der mich aufgrund seiner eigenen Situation aber nur in Teilzeit hätte beschäftigen können. Ich informierte mich über mögliche Fördermöglichkeiten und stellte schnell fest, dass ich aller Faktoren erfüllte die es Ronni Z----------- (Humpfertstraße 42, 58642 Iserlohn) erlaubt hätten mich ganztags zu beschäftigen, wozu er bei einer entsprechenden Förderung auch bereit war. Ich ging daraufhin zu Frau K--- (Job Center Stuttgart, Hauptstätterstr. 87, 70178 Stuttgart) um mit ihr die Förderung zu besprechen. Beim 1. diesbezüglichen Termin kam von ihr noch volle Zustimmung, was sich bis zum zweiten Termin vollkommen änderte, denn bei diesem sagte sie mir (inoffiziell), dass sie es nicht bewilligen dürfe.

Am vorletzten Tag meiner Unterbringung in besagtem Wohnheim bekam ich von dem für mich zuständigen Sozialarbeiter (Herrn S-------) zwar einen Maklerschein, aber keine Verlängerung für das Wohnheim. Da man in einer Stadt wie Stuttgart nicht innerhalb eines Tages eine Wohnung findet fuhr ich nach einem zufälligen? Telefongespräch mit Frau Sabine E-------- erneut zu ihr nach Bayern wo sich die rechtlichen Obskuritäten fortsetzten, was soweit ging, dass Frau Sabine E-------- in das Ganz mit hineingezogen wurde.

Ich hatte nun endgültig die Nase voll und faste einen (leider intellektuell nicht gut durchdachten) Entschluss in der Schweiz einen Asylantrag zu stellen. Nachdem der Antrag geschrieben war fuhr ich am 1.3.2011 nach Berlin um den Asylantrag dort in der Botschaft zu stellen. Bedacht hatte ich bei meiner Planung nicht, dass ich die Botschaft nicht betreten durfte (schlauer wäre gewesen einfach mit dem Zug in die Schweiz zu fahren), mich also nicht auf Exterritorialem Gebiet befand. Zwar nahm man meinen Antrag entgegen doch damit war ich ohne Geld immer noch in Deutschland. Bei einem Telefongespräch über den Verlauf der Aktion mit Frau Sabine E-------- schien diese eine rettende Idee zu haben, denn sie sagte zu mir „sei doch nicht doof „du hast die beste Klink Deutschlands vor der Nase, geh doch dort hin und lass erst mal die schlimmsten Sachen behandeln“.

Dem Rat folgend begab ich mich dort hin, übergab dem Arzt meine medizinischen Unterlagen und schilderte ihm mein Ansinnen. Seine sinngemäße Antwort war, dass zwar alles was ich ihm gezeigt hatte dringend behandlungsbedürftig wäre nur würde ich 5? Jahre zu spät kommen. Als er meinen verständnislosen Blick sah wies er mich auf das Krankenhaus Reformgesetzt hin wonach ich für alle Behandlungen einen Überweisungsschein brauche, da er mich so nicht aufnehmen könne da es keine akuten Verletzungen seien. Ich muss einen ziemlich endtäuschten / ratlosen Eindruck auf ihn gemacht haben denn er fragte mich was los sei und ich schilderte ihm kurz den Verlauf der letzten Tage und den Hintergrund meines Erscheinens bei ihm. Seine Reaktion war, dass er meinte dafür würde er sicher eine Lösung finden und mit einem Kollegen telefonierte, der kurze Zeit später kam und mit mir sprach. Nachdem ich auch ihm kurz einiges erzählt hatte nahm er mich mit und ich bekam ein Bett in einer offenen Abteilung der Psychiatrie, Nach einem Arztgespräch am folgenden Tag bekam ich auch sofort Ausgang verbunden mit dem Hinweis, dass ich nicht ewig bleiben könne.

Mein Vorrangigstes Problem war also eine Wohnung zu finden was in Berlin noch viel schwieriger als in Stuttgart ist zumal es schnell gehen musste. Von Herrn S------------ von der Zentralen Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot (Levetzostraße 12a, 10555 Berlin) wurde ich an eine Frau Ute P-------- (Wohnhilfe Stephanstraße, Stephanstraße 8 10559 Berlin) verwiesen bei der ich auch kurzfristig einen Termin bekam. Anfänglich blickte mich Frau P-------- ziemlich skeptisch an, da ich nicht ihrem typischen Klientel entsprach. Nachdem ich ihr aber die Geschichte der

vergangenen 5 Jahre geschildert hatte sagte zu mir „das kriegen wir hin, ich habe auch schon eine Wohnung für sie und den zuständigen Sachbearbeiter bei dem zuständigen Sozialamt Lichtenberg

kenne ich gut“. Bei besagter Wohnung hätte es sich um betreutes Einzelwohnen gehandelt (was ein wöchentlich ca. einstündiges Gespräch mit einem Sozialarbeiter verpflichtend beinhaltet hätte), da das die einzige schnell herbei zu führende Lösung war. Da sie für die Bewilligung / Kostenübernahme einen Bericht verfassen musste vereinbarten wir, dass wir uns am folgenden Montag nochmal sehen wollten, da sie mit mir besprechen wollte, was sie geschrieben hatte, mir also offensichtlich Korrektur- Widerspruchsrecht einräumen wollte. Als ich wie vereinbar an diesem Montag zum Termin erschien, war Frau P-------- wie ausgewechselt. Aus eine entgegenkommenden Frau war eine abweisende / aggressiv reagierende Person geworden die mir sagte, dass der zuständige Sachbearbeiter beim Sozialamt Lichtenberg Herr R------ mich erst mal kennen lernen wollte zumal er nicht glauben würde, dass ich in Berlin bleiben würde.

Als ich zu dem Termin bei Herrn R------ erschien waren seine ersten Worte „**die Wohnung können sie vergessen, sie gehen in die Obdachlosigkeit**“. Da ich extreme Probleme mit asozialem Verhalten, schlechten Umgangsformen und Alkoholikern habe, war dieser Gedanke absolut grausam für mich. Unter diesem Druck zog ich erst mal nach meiner Entlassung am 30.03. zu einem psychisch kranken und unter Betreuung stehenden ehemaligen Charité Patienten, der mir dieses angeboten hatte. Bereits nach knapp zwei Wochen war klar, dass seine Wohnung verlassen musste, da er nicht damit klarkam, dass ich versuchte seine vollkommen verdreckte Wohnung wenigstens teilweise zu reinigen. Nach einem Suizidversuch der leider erfolglos war begab ich mich am 14.04.2011 ins St. Hedwig Krankenhaus wo ich bis zum 29.04.2011 blieb. Wegen der fehlenden Bereitschaft der behandelnden Ärzte sich mit den Ursachen auseinander zu setzen begab ich mich aus eigenem Antrieb am 18.4. in die Notfall Ambulanz des Benjamin Franklin Krankenhaus wo mich der aufnehmende Arzt wegen (seiner Einschätzung nach) akuter Suizidgefahr gar nicht mehr weglassen wollte. Als ich am 29.04. aus dem St. Hedwig Krankenhaus entlassen wurde entschuldigte sich Herr Dr. med. D----- bei mir, dass der Entlassungsbericht so geschrieben war wie er formuliert war, da man mich andernfalls nicht hätte entlassen dürfen. Kurz nachdem ich das Krankenhaus verlassen hatte bekam ich von ihm einen Anruf, dass ich in einem Wohnheim ein Zimmer bekommen würde was sich beim Eintreffen dort als unwahr herausgestellt hat. Ich telefonierte mit Frau Ursula T------ (Fehmarnerstrasse 14, 13353 Berlin) um anschließend zu ihr zu fahren. Sie brachte mich noch am selben Abend mit einem Taxi in die Notübernachtung in der Fränklinstaße wo ich notgedrungen das Wochenende verbrachte. Am folgenden Montag wurde mir dann von Herrn R------ ein Platz im Wohnheim im Willmanndamm zugewiesen. Dort wurde ich von der Heimleiterin gedrängt einen Arzt aufzusuchen nachdem sie von einem Mitbewohner erfahren hatte, dass ich mehrfach im Schlaf vor Schmerz geschrien hatte und empfahl mir ihre Hausärztin, Dr.med. Anna Luise R------- (Neue Steinmetzstr.6, 10827 Berlin) bei der ich mich dann auch in Behandlung begab. Da bei etlichen medizinisch erforderlichen Operationen eine Anästhesie in Betracht kam wollte ich zuerst mein Nasen- / Stirnhöhlenproblem lösen lassen und bekam von meinem HNO Arzt den Rat dieses schnellstmöglich operieren zu lassen. Nach den entsprechenden Voruntersuchungen war auch die untersuchende Oberärztin Dr. med. B------- der Ansicht, dass eine OP dringend angeraten sei was sie auch schriftlich bescheinigt hat. Mit dieser Bescheinigung habe ich beim damals zuständigen Jobcenter Lichtenberg die Genehmigung für den Krankenhausaufenthalt, da man als Obdachloser bei Abwesenheit von mehr als zwei Tagen aus dem Wohnheim eine Genehmigung braucht um seinen Wohnheimplatz nicht zu verlieren. Nachdem ich die Genehmigung nicht erhielt und auch eine Beschwerde erfolglos war, wollte ich Klage beim Sozialgericht Berlin einreichen. Die Dame von der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts fragte mich, ob ich vor habe ca. 2 Jahre auf eine Entscheidung zu warten, was ich natürlich verneinte. Daraufhin formulierte sie meine Klage in einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung um und ließ mich Entbindungen von der Schweigepflicht für die behandelnden Ärzte

unterschreiben. Seltsamerweise (oder auch nicht) wurde ich Wochen später von dem Richter angeschrieben und gefragt, weshalb diese OP denn so dringend sei. Selbst der dümmste Richter würde diese Frage eher einem Arzt stellen, zumal die Schweigepflichtsentbindungen ja vorlagen als diese Frage an einen medizinischen Laien zu richten womit wieder mal für mich klar war, hier eine Manipulation erfolgt war.

Irgendwann in dieser Zeit wurde mir dann von der Heimleitung des Willmanndamms mitgeteilt, dass ich umziehen müsse und einen neuen Platz im Wohnheim im Hellersdorfer Weg 33 in 12689 Berlin hätte.

Ich besinne mich nicht mehr wie, aber irgendwie hatte ich von einer speziellen Rückensprechstunde in einem Campus der Charité erfahren und dort wegen einem Termin angerufen. Zu dem Zeitpunkt hatte ich ausnahmsweise Glück, denn ein Patient hatte seinen Termin abgesagt den ich übernehmen konnte was die mehrmonatige Wartezeit von mehreren Monaten auf ca. 8 Wochen verkürzte. Ca. 2 Wochen vor dem Termin rief ich nochmal an, da ich festgestellt hatte, dass der Campus mehrere Zugänge hatte und nicht am falschen Ende landen wollte. Bei diesem Telefongespräch mit demselben Anschluss mit dem ich den Termin vereinbart hatte wurde mir dann plötzlich mitgeteilt, dass ich keinen Termin am vereinbarten Zeitpunkt habe. Angeblich war mein Name überhaupt nicht im System vorhanden.

Notgedrungen wollte ich mir wegen der anhaltenden Schmerzen eine im Eastgate Marzahn praktizierende Ärztin als Hausärztin aussuchen was aber daran scheiterte, dass sie mir beim ersten Termin mitteilte, dass sie nicht bereit wäre mich als Patient anzunehmen da ich mit meiner Behandlung ihren Budge Rahmen sprengen würde und schlug mir vor, mich an ein Schmerzzentrum zu wenden. Gezwungenermaßen suchte ich also nach einem Schmerzzentrum und landete so bei Frau Dipl. Med. H. B-------L-- , Scherzzentrum Berlin, Schönhauser Allee 172 a, 10435 Berlin. Beim ersten Termin sagte mir Frau B-------L-- , dass sie mich nicht untersuchen würde und verschrieb mir einfach Medikamente. Es muss vermutet werden, dass ich mir in meiner Jugend in der ich teilweise erhebliche Mengen Captagon konsumiert habe eine Form eines Leberschadens zugezogen der zur Folge hat, dass ich z.B. mehr als die für mein Körpergewicht errechnete Menge eines Narkosemittels benötige. Dieser Effekt scheint in gewissen Grenzen auch bei anderen Medikamenten Wirkung zu zeigen, denn sobald ich z.B. ein Schmerzmittel längere Zeit nehme verliert eine Dosis X sehr schnell an Wirkung. Was in Stuttgart bei Dr. med. Bernhard W----, 70191 Stuttgart, Nordbahnhofstr. 61 mit Tramadolor und Tetrazepam angefangen hatte wurde von ihr sehr bald in hohe Dosen Tilidin geändert und als das nicht mehr ausreichend wirkte bestand ihre skrupellose Medikation unter anderem aus dem hoch gefährlichen Oxycodon (enormes Suchtpotential) welches in den USA als Partydroge missbraucht wird. Da ich zum Schluss bei Tagesdosen von mehr als 120 mg war, mir selbst auf Nachfrage keine alternative Behandlungsmethode von Frau Dipl. Med. H. B-------L-- angeboten wurde entschloss ich mich zu einem (aus ärztlicher Sicht) nicht ungefährlichen kalten Entzug der zur Folge hatte, dass ich einen Monat lang beinahe 24 Stunden täglich im Bett lag. Dieser ca. 4 Wochen dauernde kalte Entzug führte dann auch dazu, dass ich den Kontakt zum Schmerzzentrum abgebrochen habe.

Im Jahr 2013 verschickte ich den bei den Dokumenten befindlichen „Brief der zur Haft führte“ an Rechtsanwälte, Ärzte usw. die mich (veranlasst von wem auch immer) mal wieder im Stich gelassen hatten. Listigerweise kam es kurze Zeit später zu einem unverschämten Auftritt zweier Polizeibeamten (als ich bereits im Bett lag) wegen einer Gefährderansprache. Bei der kurz darauf erfolgenden zweiten Gefährderansprache kamen zwei deutlich vernünftigere Polizisten die dann im Gespräch mit mir einer Meinung waren, dass in dem Brief nichts von irgendeiner strafbaren Handlung stand. Trotzdem entschloss sich die Staatanwaltschaft Berlin Anklage zu erheben die vom Amtsgericht Tiergarten zugelassen wurde. Mir wurde mitgeteilt, dass ich einen Anwalt

benennen sollte was ich tat. Dabei habe ich wie schon früher darauf geachtet, dass es sich um einen Anwalt handelte, der einen Ruf zu verlieren hat. Vermutlich genau deshalb wurde mir dieser Anwalt nicht beigeordnet, sondern irgendein (Feld und Wiesen?) Anwalt dem ich nicht vertraut habe. Aus diesem Grund bin ich auch nicht zu der Verhandlung gegangen da ich mich an so einer rechtsstaatlichen Farce bei der der Ausgang schon vorher feststeht nicht beteiligen wollte. Die Folge war eine Haft vom 24.03.2014 - 21.07.2014. Da klar war, dass ich durch diese Haft den Platz in dem Wohnheim verloren hatte war das für mich ein willkommener Anlass mir rechtzeitig einen anderen Wohnheimplatz / eine Wohnung außerhalb des von mir so verhassten östlichen Stadtgebietes von Berlin zu suchen weshalb ich mich mit entsprechenden Organisationen / Hilfseinrichtungen teilweise telefonisch, teilweise schriftlich in Verbindung gesetzt habe. Offensichtlich waren meine Aktivitäten von wem auch immer nicht erwünschte, denn Ausgangsanträge zu den mir vorliegenden Gesprächseinladungen wurden konsequent abgelehnt und der zuständige Beamte, ein Herr Ehlers ließ sich in einem Fall zu der unwilligen Bemerkung ´hinreißen „nun halten sie doch mal die Füße still“. Wenn es aber um Ausgang ging, der von der Vollzugsinspektorin (einer Frau Jahnke) initiiert wurde und den Plänen von wem auch immer entsprach, bekam ich sofort großzügigen Ausgang.

Nach meiner Entlassung steckte mich Herr R------ in ein Dreibettzimmer das man nur als absolutes Drecksloch bezeichnen konnte, denn die Betreiberin kümmerte sich nicht im Geringsten um den Schweinestall in diesem Zimmer und auch das nicht Einhalten von irgendwelchen Zeiten der Nachtruhe war ihr vollkommen gleichgültig da nachts niemand vom Personal anwesend war. Nach einer schriftlichen Beschwerde bei Herrn R------ wurde mir das 8 qm Zimmer in dem jetzigen Wohnheim zugewiesen, in dem ich seit dem 18.08.2014 vegetiere. Da das Bett in diesem Zimmer nur 1,90 Meter lang ist und am Kopf- und Fußteil ca. 10 cm hohe Bretter hat, ich aber mindestens 191 cm groß bin ging ich bereits in den ersten Tagen zu einer älteren Sozialbetreuerin des Hauses und drängte auf Abhilfe was diese damit quittierte das sie mich anschnauzte „stellen sie sich nicht so an, dass ist schließlich nur ein Übergangswohnheim.

Bezüglich dem Handeln des Herrn R------ muss an dieser Stelle angefügt werden, dass er mich von Anfang an bei seiner Betreuung? belogen hatte, denn auf meine frühzeitige Nachfrage hatte er behauptet, dass ich erst nach zwei Jahren einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein habe, was grundsätzlich schon mal falsch war und in meinem Fall als obdachloser Schwerbeschädigter sogar in mehrfacher Hinsicht falsch war, denn ich hätte diesen Anspruch bereits zu einem sehr viel frühen Zeitpunkt gehabt. Als ich den Wohnberechtigung Schein dann irgend wann hatte, erfolgte entgegen der im Sozialgesetzbuch definierten Fürsorgepflicht keinerlei Unterstützung seitens des Sozialamtes. Auf meine Beschwerde bezüglich des zu kurzen Bettes in meinem jetzigen Wohnheim hat er (ob aus eigenem Antrieb oder auf Anweisung kann ich nicht beurteilen) ebenfalls nichts unternommen.

Abschließend gehe ich auf die illegalen Postlisten in den beiden Wohnheimen ein. Beide Wohnheime führen für alle Bewohner Listen in denen das Zustellungsdatum, der Absender, der Empfänger und das Aushändigungsdatum aufgelistet werden und verlangen von den Bewohnern für jeden Brief eine Unterschrift über den Empfang. Da das tägliche Führen dieser Listen bei mehreren hundert Bewohnern einen erheblichen Aufwand darstellen, der unternehmerisch keinerlei Sinn macht liegt die Vermutung nahe, dass die Berliner Wohnheime diese Listen „auf Wunsch“ irgendeiner Behörde anfertigen. Nach meinem Kenntnisstand werden derartige Listen nur in Berlin geführt und sind, selbst wenn sie auf „Wunsch“ einer Behörde geführt werden weder durch das G 10 Gesetzt noch durch das G 10-Ausführungsgesetz des Landes Berlin gedeckt, da sie alle Bewohner betreffen. **Verstoß gegen § 203 StGB -Verletzung von Privatgeheimnissen**

Resümee:

Ich hatte am **25**.09.2006 keinerlei Probleme die ich nicht selbst hätte lösen können und habe auch niemand um Hilfe bei einem imaginären Problem gebeten. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass 2006 bei der Kriminalpolizei Reutlingen überwiegend unfähige Polizisten beschäftigt gewesen wären hätte meine Unschuld spätestens Ende 2006 (also nach 3 Monaten) festgestellt sein müssen. Es kann / muss also vermutet werden, dass man bei diesen Ermittlungen innerhalb der Polizei / Justiz auf irgendwelche rechtswidrigen Bestrebungen gestoßen ist. Ich mag zwar dabei als Opfer involviert gewesen sein, was aber all das was dann folgte nicht im Mindesten rechtfertig. Diese Vermutung würde auch erklären, weshalb Herr Rechtsanwalt G------ mir irgendwann mitteilte, dass es Tatvorwürfe gegen mich in Aschaffenburg geben würde obwohl ich mich dort noch nie aufgehalten habe. Diese Vermutung könnte auch eine Erklärung dafür sein, dass der polizeiliche Staatsschutz in Stuttgart involviert war.

Selbstverständlich habe ich nur die wichtigsten Ereignisse aufgeführt da eine ausführliche Schilderung aller Vorfälle der letzten 10 Jahre den Umfang einer Strafanzeige bei Weitem überschreiten würde.

Der Tatvorwurf der Körperverletzung richtet sich gegen alle beteiligten Personen. Begründet ist dieser Vorwurf in dem neurobiologisch nachgewiesenen Umstand, dass dauerhafter Stress zu organischen Veränderungen im Gehirn führt. Welche psychischen Folgen das staatliche Handeln hatte ist durch die Suizidversuche ebenfalls nachgewiesen. In ihrer Gesamtheit war und ist das was mit mir gemacht wurde / wird **unmenschlich**, **grausam** und **erniedrigend**. Nach den Berechnungen des statistischen Bundesamtes dürfte ich eigentlich schon gar nicht mehr leben, selbst wenn man nicht berücksichtigt, dass meine beeiden Elternteile an Krebs erkrankt und gestorben sind. Die staatlich erzwungene ungesunde Lebensführung der letzten mehr als 10 Jahre sind ein weiterer Faktor der sich negativ auf meine Lebenserwartung auswirkt. Letztlich wäre rund 1 Jahr für das Nachholen der verhinderten Operationen sowie der nötigen Rekonvaleszenz erforderlich. Man kann also mit Fug und Recht behaupten, dass mir dieser Staat mein Leben zerstört hat.

Abschließend will ich noch anmerken, dass ich den beiden Sozialarbeitern (Herr S-----, Eva Stuttgart, Büchsenstr. 34 - 36 70174 Stuttgart und Frau P-------- von der Zentralen Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot Levetzostraße 12a, 10555 Berlin) keinerlei Vorwürfe mache, da sie die beiden einzigen Personen in diesem Fall waren, die deutlich erkennen ließen, dass sie gegen ihre persönliche Überzeugung aufgrund von Weisungen gehandelt haben und ihr Handeln kaum einen Einfluss hatte.

Hinwies:

Da in diesem Fall alle Aufklärungsversuche von meiner Seite staatlich mehrfach verhindert worden sind erfolgt die Strafanzeige unter Anwendung des § 34 StGB öffentlich. Da Personen der Exekutive und Judikative bei rechtswidrigem Handeln als Personen des öffentlichen Interesses bezeichnet werden können werden nur die Namen von anderen Personen in den diversen Veröffentlichungen anonymisiert.

Überträgt man die Ergebnisse aus der Publikation „Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht“ von Prof. Dr. Tobias Singelnstein und dass Verhalten der Generalbundesanwaltschaft im Fall „Landesverrat / Netzpolitik.org auf diesen Fall, hätte ich mir diese Strafanzeige ersparen können, denn entweder können Sie keine strafbaren Handlungen ermitteln, es besteht nach ihrer Einschätzung kein öffentliches Interesse oder Sie finden sonst irgend einen Vorwand um nichts zu tun, doch damit rechne ich bereits und werde deshalb unabhängig von Ihrem Ergebnis eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, eine Beschwerde beim UN Menschenrechtsrat und ein Strafantrag gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Internationalen Strafgerichtshof eigereichen / einlegen.


[redacted]

Beweise:
Da die noch vorhandenen Unterlagen auf einem Datenträger 1,5 GB Platz beanspruchen und auch in komprimierter Form noch 800 MB beanspruchen kann ich sie in meiner Situation nicht in Papierform beifügen. Aus diesem Grund habe ich sie verschlüsselt in eine Cloud hochgeladen wo sie unter den folgenden Links zum Download bereitstehen.

alle-noch-vorhandenen-Unterlagen-zu-dem-Fall.rar
https://www.hidrive.strato.com/-

alle-noch-vorhandenen-Unterlagen-zu-dem-Fall.rar.sig
https://www.hidrive.strato.com/-

Inhalt von alle-noch-vorhandenen-Unterlagen-zu-dem-Fall.rar.txt
https://www.hidrive.strato.com/-

Inhalt von alle-noch-vorhandenen-Unterlagen-zu-dem-Fall.rar.txt.sig
https://www.hidrive.strato.com/-

mit-diesem-GPG-Key-signiert.jpg
https://www.hidrive.strato.com/-

mit-diesem-GPG-Key-signiert.jpg.sig
https://www.hidrive.strato.com/-

Public Key E8F08B47.mhx
https://www.hidrive.strato.com/-

Public Key E8F08B47.txt
https://www.hidrive.strato.com/-

Das Passwort zum Entschlüsseln lautet: --------------------------------

Anmerken möchte ich an dieser Stelle, dass sich innerhalb dieser Beweise durchaus auch einzelne Dokumente befinden können, bei denen ich auch mal beeinflusst durch meine verzweifelte Situation und der dadurch verursachten psychischen Ausnahmesituation Unsinn geschrieben habe. Eine Selektion zu meinen Gunsten ist absichtlich nicht erfolgt.

Juristische Aspekte:

Grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ~~oder Strafe~~

Die UN-Antifolterkonvention will nicht nur vor **Folter im engeren Sinne** [1], sondern – quasi bereits im Vorfeld der Folter – auch vor grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung schützen.

Schon **Artikel 7 des UN-Zivilpaktes** [2], des **Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** [3], verbietet neben der Folter auch jedwede „grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe".

Da solche Begriffe wie „grausam", „unmenschlich" oder „erniedrigend" unscharf sind und daher im Hinblick auf den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz als Grundlage einer Pönalisierungsverpflichtung für nicht geeignet befunden wurden, stellt die UN-Antifolterkonvention eine Staatenverpflichtung zur Bestrafung lediglich hinsichtlich der in Art. 1 CAT definierten Folterungen auf.

Wegen anderer Behandlungen und Strafen, die zwar grausam, unmenschlich oder erniedrigend sind, aber nicht die **Intensität einer Folterung** [4] erreichen, besteht aus der UN-Antifolterkonvention zwar keine Pönalisierungspflicht, allerdings verpflichtet Art. 16 Abs. 1 Satz 1 der UN-Antifolterkonvention die Vertragsstaaten, solche Handlungsweisen, soweit sie von Amtsträgern ausgehen, zu verhindern.

Nach Art. 16 Absatz 1 Satz 2 CAT gelten die Vorschriften der UN-Antifolterkonvention

- **zur Unterweisungspflicht über das Folterverbot (Art. 10 CAT)** [5]
- **zu den verbotenen Vernehmungsmethoden (Art. 11CAT)** [6]
- **zur Untersuchungspflicht bei Folterverdacht (Art. 12 CAT)** [7] und
- **zum Rechtsschutz und dem Zugang zu den Gerichten (Art. 13 CAT)** [8]

entsprechend auch für grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen in anderer Form als Folter.

Darüber hinaus stellt die UN-Antifolterkonvention in Art. 16 Abs. 2 CAT ausdrücklich klar, dass die in der Antifolterkonvention enthaltenen Bestimmungen über grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe nur einen Mindestschutz darstellen. Ein zugunsten der Betroffenen weitergehender Schutz, der sich aus internationalen Verträgen oder innerstaatlichen Vorschriften ergibt, wird daher von den Bestimmungen der UN-Antifolterkonvention nicht angetastet.

Für den Rechtskreis der Bundesrepublik Deutschland wird die Verpflichtung des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 CAT umgesetzt durch die in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG begründete Verfassungspflicht aller

staatlichen Gewalt, die Menschenwürde zu schützen, sowie das in Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich verankerte Verbot, festgehaltene Personen seelisch oder körperlich zu misshandeln.

Hinzu kommt, dass in Deutschland die einschlägigen Strafvorschriften, wie z. B. die Körperverletzungsdelikte (einschließlich der Körperverletzung im Amt) nicht nur die Folterung unter Strafe stellen, sondern über eine Strafandrohung nur für Folter im Sinne des Art. 1 CAT hinausgehen. Viele grausame, unmenschliche oder erniedrigende Handlungen unterhalb der Folter werden damit ebenfalls erfasst und können strafrechtlich verfolgt werden. Es ist im übrigen Aufgabe der Dienstaufsicht, die Begehung grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Handlungen durch staatliche Stellen oder deutsche Amtsträger zu verhindern und Zuwiderhandlungen disziplinarisch zu ahnden.

Artikel 16

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis begangen werden. **Die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 aufgeführten Verpflichtungen bezüglich der Folter gelten auch entsprechend für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung** oder Strafe.
2. Dieses Übereinkommen berührt nicht die Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbieten oder die sich auf die Auslieferung oder Ausweisung beziehen.

Art. 5 JStGHSt
Im IMTSt sei der Kriegsbezug nur wegen Zuständigkeitserwägungen aufgenommen worden. Daraus zieht die Berufungskammer den Schluss, dass es nunmehr „a settled rule of customary international law“ sei, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit keinen Bezug zu einem bewaffneten Konflikt brauchten
Begriff
Von Anfang an stand die deutsche Übersetzung des Begriffs „crimes against humanity“ als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in dem Ruf fehlerhaft zu sein. „Menschlichkeit“, so der vor allem von Hannah Arendt formulierte Vorwurf,169 verniedliche die Grauen und das Ausmaß der darunter zu fassenden Verbrechen zu Akten fehlender Mitmenschlichkeit. Anlass der Strafbarkeit sei das ungeheure Ausmaß oder das systematische Vorgehen
Folter, Art. 7 Abs. 1 lit. f) IStGHSt
Folter ist ein national wie international höchst umstrittener Begriff. Nach Art. 7 Abs. 2 lit. e) IStGHSt wird darunter verstanden, **dass einer** im Gewahrsam oder **unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden**. Ausgeschlossen sind Folgen von – völkerrechtskonformen – gesetzlich zulässigen Sanktionen.

Untersuchungspflicht bei Folterverdacht

Nach Artikel 12 der UN-Antifolterkonvention ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, für eine umgehende und unparteiische Untersuchung Sorge zu tragen, sobald ein „hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.“

Diese Untersuchungspflicht gilt gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 CAT auch, wenn der Verdacht besteht, dass andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe **vorgekommen sind**.

Das deutsche Recht setzt diese Anforderungen um, indem es nicht nur die Folter im engeren Sinn des **Artikels 1 der UN-Antifolterkonvention** [9] mit Strafe bedroht, sondern **auch Misshandlungen anderer Art** [10]

Erhält eine Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer solchen Straftat Kenntnis, so hat sie nach § 160 StPO von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen – also z. B. Zeugen zu vernehmen. Behörden um Auskunft zu ersuchen, richterliche Untersuchungshandlungen zu beantragen, den Beschuldigten zu vernehmen, usw. -, um ihr eine Entscheidung über die Erhebung einer Anklage zu ermöglichen.

Und da die Staatsanwaltschaft nach der Legalitätsmaxime des § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet ist, wegen aller Straftaten einzuschreiten, ist zumindest nach dem Gesetzeswortlaut eine unparteiische Prüfung im Sinne des Art. 12 CAT gewährleistet.

Artikel 12

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass seine zuständigen Behörden umgehend eine unparteiische Untersuchung durchführen, sobald ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.

1 https://www.antifolterkonvention.de/definition-der-folter-3153/
2 https://www.zivilpakt.de/folter-und-menschenversuche-3230/
3 https://www.zivilpakt.de/
4 https://www.antifolterkonvention.de/definition-der-folter-3153/
5 https://www.antifolterkonvention.de/unterweisungen-zum-folterverbot-3416/
6 https://www.antifolterkonvention.de/verbotene-vernehmungsmethoden-3418/
7 https://www.antifolterkonvention.de/untersuchungspflicht-bei-folterverdacht-3426/
8 https://www.antifolterkonvention.de/rechtsschutz-gegen-folter-3429/
9 https://www.antifolterkonvention.de/definition-der-folter-3153/
10 https://www.antifolterkonvention.de/strafbarkeit-der-folter-3388/